

Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der CeraGreen GmbH

I. Allgemeines

§ 1 Bedingungen

- 1) Für den Aufkauf von Feldfrüchten gelten unsere nachstehenden Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen. Ergänzend dazu gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese keine Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen enthalten bzw. sie diesen nicht widersprechen. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangelt.
- 2) Die Bedingungen werden vom Verkäufer spätestens mit der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben nur Gültigkeit, wenn diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Probenahme

- (1) Die gesamte angelieferte Ware wird je Teillieferung durch uns am Erfassungslager oder auch an der Empfangsstation eines von uns benannten Dritten beprobt. Die Analyse für die Qualitätsparameter erfolgt je Teillieferung. Spätestens bei Lieferterminbestimmung hat der Verkäufer anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu nennender Vertreter zur Probenahme gemeinsam mit uns oder von uns benannten Dritten beiwohnen will. Unterbleibt diese Angabe, so ist die von uns genommene Probe für die Qualitätsbestimmung und für die darauf gründende Abrechnung maßgeblich. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme.
- (2) Die Qualitätseinstufung auf den Lieferscheinen „Eingang Rohware“ erfolgt auf unseren Standorten an der Waage gemäß den Angaben des Verkäufers und sind vorläufig. Gleiches gilt für die im Zuge der Anlieferung durchgeführten informatorischen Analysen. Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung und Analyse der angelieferten Rohware zur Abrechnung ist die in den jeweiligen Zentrallaboren des Käufers durchgeführte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien.
- (3) Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen in unseren Laboren. Die Qualitätsuntersuchungen mit den für den Handel von Primärprodukten geeichten und kalibrierten Laborgeräten gelten als vereinbart.
- (4) Im Streitfall beauftragte Nachanalyse in akkreditierten Fremdlaboren: Abweichend zum § 33 „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ gilt: Aufgrund bestehender Analysetoleranzen bleiben Abweichungen zu den von unseren ermittelten Werte kleiner gleich 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes außer Beachtung. Bei Abweichungen größer 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes, kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung.
- (5) Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen sind von einem unabhängigen akkreditierten Institut durchzuführen. Auch in diesem Fall ist das von uns versiegelte Rückstellmuster maßgeblich.
- (6) Wir behalten uns vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder im Hinblick auf einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu untersuchen. Bei Überschreitung von gesetzlichen Höchstgehalten trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung. Etwaige Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Qualität/Mängelhaftung

- 1) Als vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Ware gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass die Ware:
 - gesund und handelsüblich ist; frei von lebenden und toten Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium und frei von Exkrementen; Ware ist erzeugt und/ oder gelagert nach mind. EG ÖKO VO 834/2007 und EG VO 889/2008, es gelten die BNN Richtlinien für die erzeugte Ware
 - den vertraglichen Beschaffenheitsmerkmalen und sonstigen Zusicherungen entspricht;
 - die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem LFGB, der Lebensmittelbasisverordnung, VO (EG) Nr. 178/2002, der Lebensmittelhygiene VO, VO (EG) 852/2004, und der Futtermittelhygiene VO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllt;
 - nicht der Kennzeichnungspflicht, gemäß den Verordnungen EG Nr. 1829/2003 und EG Nr. 1830/2003, unterliegt.
- 2) Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung:
 - PAK, Dioxin; dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB und Schwermetalle: Einhaltung der Grenzwerte nach VO (EG) 1881/2006 („...Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten...“)
 - BNN (Bundesverband für Naturkost Naturwaren e.V. unter [www:n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)) – Orientierungswert für Pestizide. Dieser Wert stellt ein wesentliches Beschaffenheitsmerkmal der Ware dar.
- 3) Der Verkäufer liefert seine Feldfrüchte in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen von GMP+ International und GTP/Coceral, Q&S oder ihnen gleichzusetzenden Normen und garantiert die Einhaltung aller in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Regelung von unerwünschten und verbotenen Substanzen in den jeweils gültigen Fassungen.
- 4) Der Einkauf von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten erfolgt unabdingbar zu den Qualitätsparametern der Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der CeraGreen GmbH in der jeweils aktuellen Fassung. Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Verkäufers erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer uns nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.
- 5) Ansprüche, die sich aus der Abrechnung der angelieferten Ware, der Probennahme und der Analyse der angelieferten Ware entsprechend diesen Bedingungen ergeben, sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche aus den vorbenannten Gründen ausgeschlossen. Die übrigen Ansprüche aus den entsprechenden Verträgen bleiben hiervon unberührt.
- 6) Wird mangelhafte Ware geliefert, bestimmen sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Ansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren seit der Ablieferung der letzten Teilmenge.

§ 4 Anlieferung/Transportmittel

- 1) Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm eingesetzten gewerblichen Transportmittel nach GMP+B4 oder gleichwertig zertifiziert sind und dass die von ihm eingesetzten Frachtführer und Fahrer die Vorrachtenanforderungen und Sicherheitsbestimmungen der CeraGreen GmbH und der IDTF-Datenbank des ICRT (www.icrt-idtf.com) einhalten. Entsprechende Erklärungen werden unserem Empfangsschein zur Unterschrift durch den Fahrer des jeweiligen Transportmittels beigelegt. Selbstanliefernde Landwirte, die eigene Feldfrüchte mit eigenen Transportmitteln anliefern, müssen nicht zertifiziert sein. Sie garantieren jedoch mit ihrer Unterschrift unter unsere Lieferscheine „Eingang Rohware“ ebenfalls die Einhaltung der
- Stand 30.08.2021

Sicherheits- und Hygienebestimmungen der CeraGreen GmbH und der IDTF-Datenbank des ICRT. Bei fehlendem Vorfrachtnachweis bzw. fehlender „Transporterklärung Landwirtschaft“ wird die Ware nicht angenommen.

§ 5 Zahlungsziel

14 Tage netto per Überweisung. Einer Verrechnung mit offenen Forderungen der CeraGreen gilt als ausdrücklich vereinbart.

§ 6 Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft

Die EU-Kommission hat der Agrar- und Ernährungswirtschaft empfohlen, ihre Eigenverantwortung für die Lebensmittelsicherheit und Qualität durch den Einsatz eines betriebs- und stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems wahrzunehmen. Es muss bei Lebens- und Futtermitteln die Rückverfolgbarkeit in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sichergestellt werden. Dazu gehören auch Produktion, Ernte, Transport, Ein- und Auslagerung im und auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und, soweit der Landwirt diesen selbst durchführt, der Transport zur aufnehmenden Hand. Es geht dabei um eine Dokumentation, die speziell für die landwirtschaftlichen Betriebe eingerichtet wurde und deren Inhalte nur mit den direkten Marktpartnern abgestimmt werden. Die Daten bleiben auf dem Hof und werden nicht zentral gesammelt. Es wurde eine Ackerschlagkartei für Getreide entwickelt, die auf andere Ackerprodukte (Ölsaaten, Leguminosen; Silomais etc.) übertragbar ist. Bei anderen Kulturen wie z.B. Möhren, Kohl usw. sind evtl. ergänzende Aufzeichnungen erforderlich. Generell gilt, dass im Rahmen auch dieser EU-Verordnung die gute fachliche Praxis Grundlage der Produktion ist.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft sind Bestandteil der Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen für Getreide und Ölsaaten der CeraGreen und werden auf Verlangen den Mitarbeitern der CeraGreen kostenlos zur Verfügung gestellt.

II. Qualitätsanforderungen

II. a Getreide

1) Qualitätsanforderungen

	Feuchte	Naturalgewicht	Protein	Fallzahl	Kleber
Brotweizen Bio A	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 14,0%	min. 275 sec.	Min 27
Brot Weizen Bio B	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 13,0%	min. 250 sec.	Min 25
Brot-Weizen Bio C	max. 14,5%	min. 77 kg/hl	min. 12,0%	min. 230 sec.	Min 20
F-Weizen Bio	max. 14,5%	min. 72 kg/hl			
Gerste Futter Bio	max. 14,5%	min. 62 kg/hl			
Brotroggen Bio	max. 14,5%	min. 72 kg/hl		min. 120 sec. – max. 300 sec.	
Futterroggen Bio	max. 14,5%	min. 70 kg/hl			
Triticale Bio	max. 14,5%	min. 70 kg/hl			
Hafer Bio	max. 14,5%	min. 52 kg/hl			

2) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 14,6 % Feuchte.

3) Trocknungsschwund

Basis: 14,0%, Abzug ab 14,6 % Feuchte	Abzug
14,6% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 19,5%	1 : 1,4
19,6% bis 23,0%	1 : 1,5
ab 23,1%	1 : 1,6

4) Naturalgewicht

Das Naturalgewicht im feuchten Getreide wird je Prozent Überfeuchte um 0,5% kg/hl angehoben. Bei Unterschreitung des Naturalgewichts werden Abzüge von 5€ kg/ hl zum Kontraktpreis abgerechnet. Bei Unterschreitung von mehr als 2 kg/hl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der gelieferten Ware vorzunehmen. Übernaturalgewicht wird nicht vergütet.

5) Protein

Für **Weizen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Mindestqualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen. Die Ausweisung von höheren Proteinwerten führt nicht zu einer Höherstufung der angelieferten Rohware.

6) Fallzahl

Für **Weizen und Roggen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

7) Kleber

Der ermittelte Kleberwert ist in Kombination mit dem ermittelten Proteinwert + Fallzahl entscheidend für die Einstufung des Weizens. Ist ein Wert abweichend, behält sich der Käufer die Neu Einstufung der Ware vor bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

8) Besatz

Unter Besatz versteht man die Bestandteile einer Getreideprobe, die nicht zum einwandfreien Grundmaterial zählen. Es gibt verschiedene Besatzfraktionen, die abhängig von der Getreideart untersucht werden.

8a) Schwarzbesatz

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, Mutterkorn, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitze- und frostgeschädigte Körner, sonstige Verunreinigungen aller Art.

Für die Abrechnung der Ware sind Basis 0% Schwarzbesatz frei, d.h. Grundsätzlich gilt, dass der durch die Analyse ermittelte Schwarzbesatz mengenmäßig 1:1,1 abgezogen wird. Max. 0,5% Wicken sind akzeptabel, darüber hinaus behält sich der Käufer vor die Ware zu stoßen oder neu preislich zu bewerten.

8b) Kornbesatz

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Kornbesatz: Bruchkorn, Schmachtkorn, Auswuchs, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbung, grüne Körner.

Basis: 5%	Abzug
Je Zehntel Prozent Kornbesatz	0,10 €/to
ab 7,1 %	Einzelfallentscheidung

8c) Fremdgetreide

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Fremdgetreide: nicht der Warenart bzw. -gattung zugehöriges Getreide.

Basis: 0,5%	Abzug
ab 0,6 %	Einzelfallentscheidung

8d) Fusarien/ Mycotoxine

Anteil sichtbarer Fusarien: max. 1%, DON-Wert max. 1000 ppb/ kg, (Mais max. 2500 ppb/ kg DON; Aflatoxine Summe max.:5 ppb/ kg), ZEA-Wert: max. 500 ppb/kg, OTA max. 5 µg/ kg. Frei von Mutterkorn. Bei Überschreitung eines oder mehrerer der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen bzw. eine separate kostenpflichtige Einlagerung zu veranlassen.

8e) Mutterkorn im Roggen

Qualitätseinstufung	Mutterkorn
B-Roggen	< 0,05%
F-Roggen	< 0,1%
Industrie-Roggen	> 0,1%

Bei Überschreitung der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

9) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden wie folgt fällig:

Schwarzbesatz	Ex Ernte Termin	Abzug nach dem ex Ernte Termin
0% bis 2,0%	4,00 €/to	4,00 €/to
2,1% bis 5,0%	6,00 €/ to	6,00 €/ to
5,1% bis 9,0%	8,00 €/to	8,00 €/to
ab 9,1%	11,00 €/to	11,00 €/to

10) Schädlingsbefall

Wird Schädlingsbefall jeglicher Form analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

11) Auswuchs

Falls Auswuchs analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

12) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,50 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterwahrung)

II. Mais

1) Trocknungskosten

Grundpreis: 32,00 €/to, Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 15,1% Feuchte.
Ab 20,0% je angefangenem Prozentpunkt 1,00 €/to Aufschlag

15,1% bis 20,0%	32,00 €/to
je Prozent Mehrfeuchte	1,00 €/to

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,5%, Abzug ab 15,1 % Feuchte	Abzug
15,1% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 20,0%	1 : 1,4
ab 20,1%	1 : 1,5

3) Schwarzbesatz

(Bestimmung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2731/75)

Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, Mutterkorn, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitze- und frostgeschädigte Körner, sonstige Verunreinigungen aller Art. Für die Abrechnung der Ware sind Basis 0% Schwarzbesatz frei, d.h. Grundsätzlich gilt, dass der durch die Analyse ermittelte Schwarzbesatz mengenmäßig 1:1,1 abgezogen wird.

4) Bruchkorn

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Bruchkorn: Beschädigte Maiskörner und Siebdurchgang bei einem 4,5 mm Rundlochsieb.

Basis: 3%	Abzug
Je Zehntel Prozent Kornbesatz	0,10 €/to
ab 5,1 %	Einzelfallentscheidung

5) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Besatz fällig.

Schwarzbesatz	Ex Ernte Termin	Abzug nach dem ex Ernte Termin
Bis 2,0 %	0 €/ to	0 €/ to
2,1% bis 5,0%	4,00 €/to	4,00 €/to
5,1% bis 9,0%	8,00 €/to	8,00 €/to
ab 9,1%	11,00 €/to	11,00 €/to

6) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,50 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterwahrung)

II. c Erbsen, Bohnen, Lupinen

1) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 15,0% Feuchte.

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,5%, Abzug ab 15,0 % Feuchte	Abzug
15,1% bis 15,5%	1 : 1,3
15,6% bis 16,5%	1 : 1,4
16,6% bis 19,5%	1 : 1,5
19,6% bis 22,5%	1 : 1,6
ab 22,6%	1 : 1,7

3) Schwarzbesatz

Alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Saat sowie geschädigte und angefressene Körner.

Für die Abrechnung der Ware sind Basis 0% Schwarzbesatz frei, d.h. Grundsätzlich gilt, dass der durch die Analyse ermittelte Schwarzbesatz mengenmäßig 1:1,1 abgezogen wird.

4) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Besatz fällig.

Schwarzbesatz	Ex Ernte Termin	Abzug nach dem ex Ernte Termin
Bis 2,0 %	0 €/ to	0 €/ to
2,1% bis 5,0%	4,00 €/to	4,00 €/to
5,1% bis 9,0%	8,00 €/to	8,00 €/to
ab 9,1%	11,00 €/to	11,00 €/to

5) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,50 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmustersverwahrung)

7) maximaler Alkaloid Gehalt Lupine:

- wir kaufen ausschließlich Süßlupinen auf, der Alkaloid Gehalt in der Rohware darf folgende Werte nicht überschreiten:
- Futter: max.: 0,05%/ je Korn
- Lebensmittel: max.: 0,02%/ je Korn
- Sollte die verkaufte Ware an uns diesem Kriterium nicht entsprechen, behalten wir uns vor, die Ware zu stoßen oder preislich neu zu bewerten

8) Erbsen:

- Es werden grundsätzlich nur **gelbe** Futtererbsen aufgekauft

II. d Raps / Sonnenblumenkerne

1) Feuchte

Basis: 9,0%

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat / Sonnenblumenkerne

a) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 9,1% Feuchte.

b) Trocknungsschwund

Basis: 8,5%,

Abzug ab 9,1 % Feuchte Abzug

9,1% bis 13,0%	1 : 1,3
13,1% bis 17,0%	1 : 1,4
17,1% bis 20,0%	1 : 1,5
ab 20,1%	1 : 1,6

2) Ölgehalt

Basis: 40%

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

3) Besatz

(Bestimmung gemäß EN ISO 658:2002, EN ISO 664:2008)

Die Besatzanalyse erfolgt über den Laboraspirateur mit einem 1,25 mm Rundlochsieb und einer separaten visuellen Auslesung. Unter Besatz versteht man alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile sowie Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Rapssaat. Im Einzelnen alle Verunreinigungen und artfremde Bestandteile sowie ausgewachsene, verdorbene, geschädigte, grüne und unausgereifte Körner.

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

4) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 4,1% Abzug

Besatz fällig. Besatz

4,1% bis 6,0%	8,00 €/to
ab 6,1%	11,00 €/to

5) Auswuchs / beschädigte Ware

Falls Auswuchs analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

6) FFA-Gehalt

Maximaler FFA-Gehalt: 2,0%.

Für Ware mit einem FFA-Gehalt über 2,0% im Öl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten

2,1% bis 3,0%	1 : 2
3,1% bis 4,0%	1 : 3
ab 4,1%	Einzelfallentscheidung

7) Erucasäure

Maximaler Erucasäure-Gehalt: 2,0%.

Für Ware mit einem Erucasäure-Gehalt über 2,0% im Öl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der

2,1% bis 3,0%	1 : 7
3,1% bis 5,0%	1 : 10
ab 5,1%	Einzelfallentscheidung

8) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,50 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterwahrung)

Aufkaufbedingungen für Rapssaat der CeraGreen

Der Kontrakt bzw. Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist

- a) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter und sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2,0% nicht übersteigt
- b) trocken, wenn sie naturtrocken oder mit einem unbedenklichen Verfahren auf max. 9% getrocknet worden ist
- c) rein, wenn sie 2% Besatz an Stroh, Spelzen, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt
- d) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen

Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung auf Öl, Wasser, Besatz und falls notwendig auf Glucosinolate, Erucasäure sowie FFA. Die Kosten der ersten Qualitätsanalyse gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Kontraktpartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 3 Geschäftstagen zu informieren. Die Nachanalyse erfolgt in einem anerkannten FOSFA Labor. Die Kosten der Musternahme und Analyse trägt der Antragsteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse um mehr als 1% voneinander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht, eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen.

Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Analysemethoden:

Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO-Richtlinien. Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaart auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen.

Bei LKW-Anlieferungen von einem Verkäufer, kann der Käufer mehrere Anlieferungen bis zu 250 to zu einer Partie zusammenfassen und bemustern lassen. Wir erlauben uns, Sie bei LKW-Anlieferungen mit EUR 0,50 je to für Qualitätsanalyse, Probenahmekosten und Rückstellmusterwahrung zu belasten.

Qualitätsverrechnung:

1. Öl

Basis 40% Öl pro und contra im Verhältnis 1,5% : 1

d. h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

2. Wasser

Basis max. 9% Wasser unter 9% = im Verhältnis 0,5% : 1

d. h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Ware mit einem Wassergehalt unter 6% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6% Feuchtigkeit abgerechnet.

Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und wird der Trocknung zugeführt. Trocknungskosten und Trocknungsschwund gehen zu Lasten des Verkäufers.

(lt. Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen des Ceravis - Konzerns)

3. Besatz

Basis 2%, max. 4% Besatz unter 2% = im Verhältnis 0,5% : 1

d. h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden. Für Rapssaat mit über 2,0% Besatz werden Abschläge über die Menge vorgenommen. Rapssaat mit einem Besatzanteil über 4,0% kann vom Käufer zudem gestoßen werden, ab einem Besatzanteil von über 6,0% kommt eine Einzelfallentscheidung bzgl. der Mengenabschläge in Betracht.

Es wird ein mengenmäßiger Abschlag im Verhältnis der folgenden Staffelung für Besatz vorgenommen:

Besatzhöhe:

ab 2,1% - 4,0% = 1 : 1,3

ab 4,1% - 6,0% = 1 : 2,0

ab 6,1% = Einzelfallentscheidung

Der Tag der Anlieferung ist unter Nennung der Kontrakt-Nr. rechtzeitig mit uns abzustimmen. Durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine werden evtl. entstehende Liege- und Standgelder vom Verkäufer/Käufer getragen. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Anlieferungstermin, so kann der Käufer dem Verkäufer zur Erfüllung der vertraglichen Leistung eine Nachfrist setzen, deren Dauer nach § 18 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel zu benennen ist.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Trocknungstabellen Getreide
Anlage 2	Trocknungstabelle Ölsaaten

Anlage 1

Trocknungskosten

für Weizen, Gerste, Braugerste, Roggen, Triticale, Hafer, Bohnen und Erbsen, Lupine

Getreide Basis 14,5 % Feuchtigkeit

Grundpreis für Feuchtegehalte von 14,6 % bis 15,0 % von 7,50 €/to,

Aufschlag je Zehntel % ab 15,1 % bis 15,5%= 0,70 €, ab 15,5%= 0,50 €

14,6 % - 15,0 %	7,50 €
15,1 %	10,00 €
15,2 %	10,70 €
15,3 %	11,40 €
15,4 %	12,10 €
15,5 %	12,80 €
15,6 %	13,30 €
15,7 %	13,80 €
15,8 %	14,30 €
15,9 %	14,80 €
16,0 %	15,30 €
16,1 %	15,80 €
16,2 %	16,30 €
16,3 %	16,80 €
16,4 %	17,30 €
16,5 %	17,80 €
16,6 %	18,30 €
16,7 %	18,80 €
16,8 %	19,30 €
16,9 %	19,80 €
17,0 %	20,30 €
17,1 %	20,80 €

u.s.w.6

Anlage 2

Trocknungskosten

für Raps, Sonnenblumen und Öllein

Raps Basis 9,0 % Feuchtigkeit

Grundpreis für Feuchtegehalte von 9,1 % bis 9,5 % von 11,50 €/to,

Aufschlag je Zehntel % ab 9,6 % bis 10,0 % = 0,75 €, ab 10,0 % = 0,50 €

9,1 % - 9,5 %	11,50 €	
9,6 %	13,50 €	
9,7 %	14,25 €	
9,8 %	15,00 €	
9,9 %	15,75 €	
10,0 %	16,50 €	
10,1 %	17,00 €	
10,2 %	17,50 €	
10,3 %	18,00 €	
10,4 %	18,50 €	
10,5 %	19,00 €	
10,6 %	19,50 €	
10,7 %	20,00 €	
10,8 %	20,50 €	
10,9 %	21,00 €	
11,0 %	21,50 €	
11,1 %	22,00 €	
11,2 %	22,50 €	
11,3 %	23,00 €	
11,4 %	23,50 €	
11,5 %	24,00 €	
11,6 %	24,50 €	u.s.w.